Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg



Bibliographische Daten

Titel: Instruktion für die städtischen Baukontroleure

Signatur: Amb. 8. 1593

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der <u>Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0</u> uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Dienstliche Obliegenheiten

Ser

Bankontroleure der Stadt Nürnberg.

Die den Baukontroleuren zufallenden dienstlichen Obliegenheiten werden nachstehend aufgeführt:

1) Herstellung der Miethbeschriebe, Revision der Miethsbeschriebe, Terminbeiwohnung bei Vermiethung von Wohnungen oder sonstigen Käume städtischer Gesbäude oder Zwinger 2c.

2) Ausführung und Ueberwachung der genehmigten Arsbeiten des Reparaturen-Bauetats des Referats VIIa.

3) Technische Kontrole über diejenigen Arbeiten, welche unter der Berantwortung der Herren Kommissarien zur Aussührung kommen und in der besonderen Beilage specialisitt sind.

4) Erste technische Revision der Rechnungen der Bauhandwerker und Lieferanten über die genehmigten und ausgeführten Arbeiten des Reparaturen-Bauetats.

5) Erste technische Revision der Rechnungen der Bauhandwerker und Lieferanten über diejenigen Arbeiten, welche unter Verantwortung der Herren Kommissarien ausgeführt worden sind.

6) Die Kontrolen für die einschlägigen Gebäude 2c., welche von den juristischen und technischen Referenten besonders angeordnet werden.